



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Benutzerhandbuch mit Richtlinien
zur Veröffentlichung

Losheim am See, November 2023



Rechtliches:

Grundlage zur Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen bildet die **Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung - BekVO)** vom 15. Oktober 1981 in aktueller Fassung vom 02.03.2023 sowie die **Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Losheim am See** in aktueller Fassung vom 16.02.2022.

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Losheim am See erscheint wöchentlich (Erscheinungstag: Mittwoch) im 62. Jahrgang und enthält neben einem öffentlichen Teil einen nichtöffentlichen Teil, der von diesem optisch klar abgegrenzt ist.

Das Amtsblatt kann einzeln bezogen werden und wird in jeden Losheimer Haushalt kostenfrei zugestellt. Ebenso wird es am Erscheinungstag als PDF auf der Gemeinewebsite digital veröffentlicht und kann zusätzlich als ePaper auf der Website des Amtsblattverlages eingesehen werden. Ein Archiv mit allen digitalen Ausgaben bis 2011 befindet sich ebenfalls auf der Gemeinewebsite.

Ein Layout-Relaunch des Amtsblattes – basierend auf dem Corporate Design der Gemeinde – ist für das neue Jahr 2024 geplant.

Richtlinien zur Veröffentlichung:

Redaktionsschluss:

Der Redaktionsschluss für die aktuelle Kalenderwoche ist immer **montags um 9.00 Uhr**. Ausgenommen davon sind die Sportergebnisse des vorherigen Wochenendes. Diese können **montags bis spätestens 11.00 Uhr per E-Mail** an amtsblatt@losheim.de nachgereicht werden.

Bei **Vorverlegungen** aufgrund gesetzlicher Feiertage oder verwaltungsinterner Veranstaltungen informiert die Amtsblattredaktion rechtzeitig über den geänderten Redaktionsschluss.

Artikel- und Texteinreichungen:

Sämtliche Texte, Veranstaltungsankündigungen etc. für das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Losheim am See sind **ausschließlich** über das Online-Redaktionssystem des Verlages Linus Wittich einzureichen. Texte, die per E-Mail oder nach Redaktionsschluss im Online-Redaktionssystem eingehen, werden nicht berücksichtigt. Sollte der Redaktionsschluss verpasst werden, ist eine Nachreichung per E-Mail an amtsblatt@losheim.de **nach persönlicher Abstimmung** mit der Amtsblattredaktion bis spätestens Montag 13.00 Uhr möglich.

So funktioniert die Anmeldung im Redaktionssystem:

Gehen Sie auf die Webseite cmsweb.wittich.de.

Wenn Sie noch keinen Zugang haben, registrieren Sie sich mit dem Button „Noch keine Zugangsdaten? Hier registrieren.“ als neuer Nutzer. Anschließend öffnet sich eine Eingabemaske mit Feldern, in die Sie Ihre persönlichen Informationen eintragen. Wenn alle Eingabefelder ausgefüllt sind, klicken Sie auf „Neu registrieren“. Im Nachgang erhalten Sie eine E-Mail mit einem blauen Bestätigungslink, diesen einmal anklicken. Sie können Ihr Nutzerprofil nochmals prüfen und dann auf „Weiter“ klicken. Es öffnet sich eine Übersichtsseite. Hier wählen Sie die Zeitung mit Rubrik, in der Sie Ihre Artikel veröffentlichen möchten. Außerdem geben Sie an, für welche Organisation/ Verein Sie Artikel einstellen möchten. Klicken Sie auf den Button „Jetzt registrieren“, um Ihre Registrierung abzuschließen. Das Redaktionsteam prüft Ihre Anmeldung und schaltet Sie nach erfolgreicher Prüfung frei.



Hierüber werden Sie ebenfalls per E-Mail informiert und können sich anschließend über die Webseite cmsweb.wittich.de mit Ihren Zugangsdaten anmelden.

So veröffentlichen Sie einen Artikel:

Klicken Sie rechts oben auf „Artikel schreiben“. Es öffnet sich eine Artikelübersicht. Rechts können Sie die Erscheinungswoche festlegen. Bitte beachten Sie unbedingt den Redaktionsschluss! Geben Sie eine Überschrift ein, z.B. Sportverein Musterhausen. Danach können Sie über das rechte Feld ein oder zwei Bilder hochladen (bitte immer mit Bildunterschrift und Angabe des Fotografen) und im Textfeld eine Überschrift mit Ihrem Artikeltext eintragen. Sie können den Text entweder direkt in das Feld eintippen oder diesen aus einem Dokument Ihres PCs kopieren und einfügen. Bitte verzichten Sie auf überflüssige Leerzeichen, Kursivschrift, Unterstreichungen und weitere spezielle Formatierungen. Wichtige Textteile und Überschriften können durch Fettschrift hervorgehoben werden. Anmerkungen zum Artikel teilen Sie uns über das gelbe Dokumentensymbol rechts neben der Zeile "Überschrift" mit. Bitte die Hinweise zu AGBs, Datenschutz und Urheberrecht beachten und per Klick bestätigen. Danach können Sie den Artikel entweder zur späteren Bearbeitung speichern oder diesen zur Veröffentlichung freigeben, indem Sie auf „Artikel senden“ klicken. Auf der Startseite finden Sie zudem ein Erklärvideo, in dem alle Schritte gut verständlich erläutert werden. Das Redaktionsteam prüft im Anschluss jeden eingegangenen Artikel. Inhaltliche Anpassungen und Kürzungen bleiben vorbehalten.

Allgemeine Gestaltungshinweise für Texte:

- keine Unterstreichung, keine Großschreibung vollständiger Wörter, Kursivschreibung nur bei Bildunterschriften sowie bei Nennung von Bild- und Texturhebern
- mit Texten eingereichte Bilder, deren Urheber bzw. Nutzungsrechte nicht bekannt sind, werden aus Haftungsgründen bei möglichen Urheberrechtsverletzungen nicht veröffentlicht

Titelseite:

Die Wahl des Titelbildes erfolgt in Hinblick auf jahreszeitliche Themen sowie Veranstaltungen (abwechselnd je Fotograf und Ortsteil).

Gemeindeveranstaltungen haben auf der Titelseite immer Vorrang. Plakate der Ortsteil-Kirmessen haben wiederum vor anderen Veranstaltungen in der Gemeinde Vorrang. Sollten zwei Kirmessen auf eine Kalenderwoche fallen, so wird die Titelseite im Verhältnis 50:50 aufgeteilt. Verkaufsoffene Sonntage und Veranstaltungen der V.L.U. sowie Vereinsveranstaltungen mit besonderer Bedeutung werden ebenfalls auf der Titelseite veröffentlicht, sofern keine übergeordneten Veranstaltungen auf dieselbe Kalenderwoche fallen.

Unter dem Plakat werden 2-3 Unterüberschriften mit Spiegelstrichen je nach Themenlage im Innenteil aufgeführt.

Nicht amtlicher Teil/Vorderteil:

Rubriken

- Bereitschaftsdienste
- Soziale Hilfen in Losheim
- Wichtige Rufnummern



- Bürgerdienstleistungszentrum
- Soziale Serviceangebote

Veranstaltungen in der Gemeinde (Gesamtübersichten, bspw. zu Martinsumzügen, Weihnachtsmärkten, Karnevalsveranstaltungen etc.)

Aktuelles (Verkehrsrechtliche Anordnungen, Sperrungen, Baustellen, Rathausschließung, Vertretung Bürgermeister etc.)

Losheim in Bewegung (früher: Der Bürgermeister informiert)

- Redaktionsschluss
- Titelfoto dieser Ausgabe
- Ihr Besuch im Bürgerbüro
- Zitat der Woche
- Kostenlose Energieberater-Sprechstunde
- Aktuelle, wechselnde Info-Boxen (z.B. Glasfaser-Ausbau)
- Wohnraumsuche für Geflüchtete und Asylbewerber
- Sauerei der Woche (unregelmäßig)
- Pressemitteilungen
- Sepa-Lastschrift (quartalsweise)
- Windelanträge (quartalsweise)
- Niederschlagswasser Förderung

Losheim lebt gesund (wird beim Relaunch umbenannt)

- Gesundheitstipp (alle 2-3 Wochen)
- Gesundheitskolumne (unregelmäßig)

Unsere Vereine stellen sich vor

Neues aus dem Rathaus (Vorstellungen etc.)

Vorne

- Veranstaltungsplakate und –hinweise von Losheimer Vereinen
- Ganze Seite: Kirmessen, Veranstaltungen mit Relevanz für die Gesamtgemeinde, Jubiläumsfeiern (einmalig)
- ¼ Seite: sonstige Veranstaltungen, Konzerte (einmalig)
- Marktbus-Fahrplan (1x monatlich), kleine Spalte mit QR Code (3x monatlich)

Ganze Seite:

- Gemeindepokal (bis zu 2 Seiten)
- Frauenpokal (bis zu 2 Seiten)
- Jugendpokal
- Ford-Hissler-Cup (bis zu 2 Seiten)
- Verkaufsoffene Sonntage/V.L.U.
- Karnevalsumzug
- Brandschutzförderverein
- Globus-Tombola/Gewinnerliste
- McDonald's Cup/Förderverein SV Losheim
- Weitere Sportveranstaltungen (Martinslauf, Silvesterlauf, Reitturniere etc.)



Halbe Seite

- Dt. Sportabzeichen
- Vereinsjubiläums-Feier o.ä.

Viertel Seite

- Konzerte von Vereinen
- Gemeindeinterne Sportderbys
- Weihnachtsmärkte Ortsteile
- Karnevalsveranstaltungen
- Spendenaufruf Losheim hilft e.V.
- Partnerschaftsvereine
- Sportfeste
- MECL-Feste
- weitere Veranstaltungen auf Anfrage

Sonstige Veranstaltungen vor Tourist-Info

- Marktstände jede KW
- Hofläden vorstellen (nach Relaunch)
- Naturpark Saar-Hunsrück informiert (Veranstaltungsübersicht)
- Die Regionalinitiative „Ebbes von hei“ informiert
- Kino
- Partnerschaftsvereine

Die Tourist-Info Losheim am See informiert

Artikel samt Bildern werden von EBT eigenständig eingestellt

Kinder – und Jugendseite

- Plakate Familienzentrum
- Kreisjugendbüro/Kreiskinder-Kino
- Texte/Inhalte Gemeinde oder Einsender

Ökotipp

Klimaschutz im Alltag

Aus unserer Gemeinde in Wort und Bild...

Wirtschaftsforum informiert (Neueröffnungen, Betriebsjubiläen etc.)

V.L.U. informiert/V.L.U. stellt vor

TWL Schaufenster

Senioren-Seite (früher: Senioren-Zeitung)



Amtlicher Teil:

Amtliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibungen
Öffentliche Ausschreibungen
Sitzungen (Gemeinderat + Ausschüsse)
Niederschriften von Gemeinderatssitzungen
Amtliche Bekanntmachungen (Offenlegungen, Grabmalaufrufe, etc.)
Geschwindigkeitskontrollen (unregelmäßig)
Nachrufe (Ehemalige Gemeindebeschäftigte sowie Gemeinderatsmitglieder)

Sonstige amtliche Mitteilungen

Abfallkalender (letzte KW des Monats für Folgemonat)
Grüngutannahmestelle der Gemeinde (jede KW)
EVS-Wertstoffzentrum (jede KW)
Öko-Mobil (erste KW im neuen Monat)
Fischereigenossenschaften
Gehöferschaften
Jagdgenossenschaften
Amtsgericht Merzig
Bundeswehr (Truppen-Übungen mit Gemeindebezug)
Entsorgungsverband Saar
Landkreis Merzig-Wadern (Bekanntmachungen, Kreistagssitzungen, Stellenausschreibungen etc.)
Stellenausschreibungen Landkreis-Kommunen, Landkreis und andere öffentliche Einrichtungen

Wir gratulieren

Ehe-Jubiläen (unregelmäßig)
Geburtstage ab 90 Jahren (unregelmäßig)
Hinweise zu Gratulationen (1x monatlich)

Allgemeine Nachrichten

Agentur für Arbeit (Pressemitteilungen, Veranstaltungshinweise)
Ambulante Herzgruppe Weiskirchen
CEB
Diabetiker-Bund
Haus der Familie
KEB
Kneipp-Verein Merzig
Landesfachstelle Demenz
Landkreis Merzig-Wadern

- Gesundheitsamt
- Gleichstellungsstelle
- Pressemitteilungen/Veranstaltungsinfos
- Pflegestützpunkt
- Saarschleifenland-Touristik
- weitere Einreichungen nach Abstimmung



Mitteilungen für die Gesamtgemeinde

Mitteilungen mit Bedeutung für die gesamte Gemeinde Losheim am See

Kindertageseinrichtungen

- Kitas
- Fördervereine der Kitas

Schulnachrichten

Reihenfolge:

- Losheimer Schulen
- VHS Losheim (keine Konkurrenzangebote zu Nachhilfeinstituten wie Abi-Vorbereitung o.ä.)
- Schulen aus dem Landkreis alphabetisch (Ankündigungen von Tag der offenen Tür 2x je Schule)
- Berufsbildungszentren aus der Region

Kirchliche Nachrichten

Pfarrei Heilig Geist Losheim am See (katholisch)

Pastoraler Raum Wadern

Bistum Trier

MIA-Jugendkirche

Evangelische Kirchengemeinde Wadern-Losheim

Baptisten

Freie Christengemeinde KdöR, Merzig

Jehovas Zeugen

Sonstige anerkannte Religionsgemeinschaften

Politische Parteien

Gemeindeverbände

Kreisverbände

Telefonsprechstunde Kreistagsabgeordnete

Hinweis zur Artikeleinreichung:

Es werden nur Veranstaltungshinweise sowie Hinweise auf Mitgliederversammlungen, Info-Veranstaltungen in Textform usw. veröffentlicht. Nachberichte zu Partei-Veranstaltungen sind nicht möglich.

Vereine und Verbände Gesamtgemeinde

Imkerverein

Kneipp-Verein Losheim

Losheim hilft e.V.

Losheim lebt gesund e.V.

NABU Weiskirchen-Losheim

VDK (Ortsverbände aus anderen Kommunen mit Mitgliedern aus Losheim)

Weltladen



Ortsteile in alphabetischer Reihenfolge

Infobox mit Kontaktdaten

Mitteilungen des Ortsvorstehers (Infos, Sitzungen, Niederschriften etc.)

Mitteilungen des Ortsrates

Vereine in alphabetischer Reihenfolge (ohne erweiterte Vereinsbezeichnung, z.B.

Karnevalsverein, Dartverein, Schützenverein, Sportverein)

Sitzungen/Mitgliederversammlungen von Vereinen mit Rahmen (einmalig)

Veranstaltungsplakate (max. 2x pro Veranstaltung)

Hinweis zur Artikeleinreichung:

Es werden max. 2 Bilder pro Text veröffentlicht. Veranstaltungsplakate müssen als PDF oder JPEG (idealerweise im Hochformat) eingereicht werden. Mitgliederversammlungen und Vereinsnachrichten o.ä. dürfen nicht als PDF eingereicht werden, sondern müssen in offenen Dateiformaten (z.B. Word-Datei) zur Verfügung gestellt werden.

Für Rückfragen:

Frau Astrid Härtel (Tel. 06872 609 122, amtsblatt@losheim.de)

Aufgestellt im November 2023

Der Bürgermeister der Gemeinde Losheim am See als Herausgeber

Anhang:

- Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung - BekVO) vom 15. Oktober 1981 in aktueller Fassung vom 02.03.2023
- Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Losheim am See in aktueller Fassung vom 16.02.2022

Amtliche Abkürzung: BekVO
Ausfertigungsdatum: 15.10.1981
Textnachweis ab: 01.01.2002
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: Amtsblatt 1981, 828
Gliederungs-Nr: 2020-1-1

Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände
(Bekanntmachungsverordnung - BekVO)
Vom 15. Oktober 1981

Zum 02.03.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 und 6 geändert, § 5a eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.11.2017 (Amtsbl. S. 1007)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung - BekVO) vom 15. Oktober 1981	01.01.2002
Eingangsformel	01.01.2002
§ 1 - Allgemeine Formen der Bekanntmachung in den Gemeinden	15.12.2017
§ 2 - Bekanntmachung durch Aushang	01.01.2002
§ 3 - Bekanntmachung durch Offenlegung	01.01.2002
§ 4 - Notbekanntmachung	01.01.2002
§ 5 - Amtliches Bekanntmachungsblatt	01.01.2002
§ 5a - Internetbekanntmachung	15.12.2017
§ 6 - Vollzug der Bekanntmachung	15.12.2017
§ 7 - Geltung für Gemeindeverbände	01.01.2002
§ 8 - In-Kraft-Treten	01.01.2002

Auf Grund des § 221 Abs. 1 und 2^[1] des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes *in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801)* verordnet der **Minister für Inneres und Sport:**

Fußnoten

[1])

Jetzt § 222 Abs. 1 und 2 KSVG; jetzige Fassung des KSVG vgl. BS- Nr. 2020- 1.

§ 1

Allgemeine Formen der Bekanntmachung in den Gemeinden

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, können, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen:

1. im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde,
2. in einer oder mehreren örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen oder
3. durch Veröffentlichung im Internet.

(2) ¹Die Gemeinden haben eine der in Absatz 1 bezeichneten Formen der öffentlichen Bekanntmachung durch Satzung festzulegen. ²Amtliche Bekanntmachungsblätter und Zeitungen sind namentlich zu bezeichnen.

(3) Soweit in Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, gilt die nach dieser Vorschrift durch Satzung festgelegte Bekanntmachungsform.

§ 2

Bekanntmachung durch Aushang

(1) ¹In Gemeinden mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern kann die Satzung bestimmen, dass die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse oder der Ortsräte durch Aushang an einer oder mehreren Bekanntmachungstafeln erfolgt. ²Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. ³Den genauen Standort der Bekanntmachungstafeln bestimmt die Satzung.

(2) ¹Der Aushang hat spätestens am vierten, bei Dringlichkeitssitzungen spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zu erfolgen. ²Auf den Bekanntmachungen sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme durch Unterschrift zu bescheinigen.

§ 3

Bekanntmachung durch Offenlegung

(1) ¹Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. ²Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu umschreiben.

(2) ¹Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung in den Formen des § 1 öffentlich bekannt zu machen. ²Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.

(3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

¹Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Ausruf. ²In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch die Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 5 Amtliches Bekanntmachungsblatt

(1) ¹Herausgeber des amtlichen Bekanntmachungsblatts ist der Bürgermeister. ²Das amtliche Bekanntmachungsblatt muss

1. in der Überschrift oder im Untertitel die Bezeichnung "Amtliches Bekanntmachungsblatt" führen und den Geltungsbereich bezeichnen,
2. den Ausgabetag angeben und jahrgangswise fortlaufend nummeriert sein,
3. die Erscheinungsfolge angeben,
4. die Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen angeben,
5. einzeln zu beziehen sein.

(2) Enthält das amtliche Bekanntmachungsblatt neben dem amtlichen Teil mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen auch einen nicht amtlichen Teil, so ist dieser vom amtlichen Teil deutlich abzusetzen.

§ 5a Internetbekanntmachung

(1) ¹Die öffentliche Bekanntmachung in der Form des § 1 Absatz 1 Nummer 3 erfolgt durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments auf einer öffentlich zugänglichen, ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde betriebenen Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages. ²Die Gemeinde kann sich zur Einrichtung und Pflege der Internetseite eines Dritten bedienen. ³Die Bereitstellung im Internet und die Internetadresse sind in der Satzung nach § 1 Absatz 2 anzugeben. ⁴§ 5 Absatz 1 findet entsprechend Anwendung. ⁵Im Übrigen ist § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) § 14 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 6

Vollzug der Bekanntmachung

(1) ¹Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstags des amtlichen Bekanntmachungsblatts oder der Zeitung vollzogen. ²Sind mehrere Zeitungen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint. ³Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Internet, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet gemäß § 5a Absatz 1 Satz 1 verfügbar ist.

(2) ¹Bei der Bekanntmachungsform durch Aushang nach § 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollzogen. ²Die Bekanntmachung darf jedoch frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) ¹Bei den Bekanntmachungsformen durch Offenlegung nach § 3 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen. ²Die ausgelegten Schriftstücke sind so aufzubewahren, dass sie nicht verändert oder unbrauchbar werden können.

(4) Die Notbekanntmachung nach § 4 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§ 7

Geltung für Gemeindeverbände

Die Vorschriften der §§ 1 und 3 bis 6 dieser Verordnung gelten für die Gemeindeverbände entsprechend.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Losheim am See

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes –KSVG- vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), und §§ 1, 5a und 6 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung – BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 1007), hat der Gemeinderat der Gemeinde Losheim am See am 10.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeine Form der Bekanntmachung

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Losheim am See, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen - soweit nichts anderes bestimmt ist - auf der Homepage der Gemeinde Losheim am See (www.losheim.de).
- 2) Die in Absatz 1 genannten Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich im Amtlichen Teil des Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Losheim am See, welches die Gemeinde Losheim am See jedem Haushalt kostenlos zustellt.
- 3) Soweit in Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, gilt die nach dieser Satzung festgelegte Bekanntmachungsform.

§2

Bekanntmachung durch Offenlegung

- 1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Gemeindeverwaltung Losheim, Merziger Straße 3, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden und auf der Homepage der Gemeinde Losheim am See (www.losheim.de) veröffentlicht werden.
Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu umschreiben.
- 2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung in den Formen des § 1 öffentlich bekanntzumachen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug der Bekanntmachung zu erfolgen.
- 3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

§3

Notbekanntmachung

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, auf der Homepage der Kommune, soziale Netzwerke, Saarbrücker Zeitung oder Wochenspiegel Hochwald.

In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

Der Anschlag erfolgt im Haupteingangsbereich des Rathauses, Merziger Straße 3, Losheim.

§4

Internetbekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung in der Form des § 1 Absatz 1 erfolgt durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments auf der öffentlich zugänglichen, ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde Losheim am See betriebenen Homepage unter Angabe des Bereitstellungstages.

§5

Vollzug der Bekanntmachung

- 1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages im Amtlichen Bekanntmachungsblatt vollzogen.
- 2) Bei den Bekanntmachungsformen durch Offenlegung nach § 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen.
- 3) Die Notbekanntmachung nach § 3 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§6

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Losheim am See vom 31. August 1995 außer Kraft.

Losheim, den 16. Februar 2022

Der Bürgermeister

Helmut Harth

Hinweis nach § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalesbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Losheim, den 16. Februar 2022

Der Bürgermeister:

Helmut Harth